

BVGer E-1395/2020 vom 2. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1395_2020

FR: TAF E-1395/2020 du 2 avril 2020

IT: TAF E-1395/2020 del 2 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen. Insbesondere könne aus den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen, die sich gegen die Mutter gerichtet hätten, keine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgung abgeleitet werden. Er habe angegeben, selber nichts Nachteiliges in Sri Lanka erlebt zu haben, er sei in Ruhe gelassen worden. Er sei weder in Haft gewesen noch habe er sonst jemals Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, dass er vor seiner Ausreise im (...) 2013 asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen sei. Seine Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und seine etwas mehr als sechsjährige Landesabwesenheit reichten praxismässig für die Annahme von Verfolgungsmassnahmen der sri-lankischen Behörden bei seiner Rückkehr nicht aus. Ebenso stellten die Befragung illegal ausgereister Rückkehrer am Flughafen und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise keine asylrelevanten Massnahmen dar. Dies gelte auch für Kontrollmassnahmen am Herkunftsort. Hingegen würden Personen, die besonders enge Beziehungen zu den LTTE gehabt und kein Rehabilitierungsprogramm durchlaufen hätten, nach wie vor verhaftet. Der Beschwerdeführer sei vor seiner Ausreise in keiner Art und Weise in den Fokus der Behörden geraten, zumal er bei Kriegsende noch nicht einmal zehnjährig gewesen sei. Den Akten könnten auch keine Hinweise darauf entnommen werden, dass er für sie von besonderem Interesse sein könnte. Dafür spreche auch, dass er weder in Thailand noch in der Schweiz exilpolitisch tätig gewesen sei und auch sonst keine Aktivitäten im Zusammenhang mit den LTTE vorzuweisen habe. Auch aus dem Dokument betreffend Rechtsstreit um ein Grundstück ergebe sich keine Verbindung zu seiner Person. Ebenso wenig könnten seinen weiteren Aussagen, er könne das, was er erlebt und gesehen habe, nicht vergessen, und er würde etwas unternehmen, um seinen Vater zu finden, Hinweise auf eine künftige asylrelevante Verfolgung entnommen werden. Folglich sei trotz gewisser vorhandener Risikofaktoren nicht von einem Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden auszugehen. Die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa, dem Bruder des früheren Präsidenten Mahindar Rajapaksa, vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Zwar würden mit seiner Wahl und ersten Anzeichen zunehmender Überwachungsaktivitäten Befürchtungen vor mehr Repression und Überwachung von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Oppositionellen, regierungskritischen Personen und Minderheiten einhergehen. Dennoch gebe es zum

jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Es gebe keine Berichte über asylrelevante Verfolgungsmassnahmen gegenüber den genannten Personengruppen nach den Wahlen. Tamilische Medien hätten bislang ebenfalls nicht über grosse Veränderungen der Situation im tamilisch geprägten Norden und Osten Sri Lankas berichtet. Das SEM prüfe das Verfolgungsrisiko weiterhin im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahlen sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive seinen Folgen. Dafür reiche es nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen, sondern es sei eine hinreichende Subsumtion im Einzelfall notwendig. Dies sei vom Beschwerdeführer nicht dargetan worden. Seinen Aussagen bei der Anhörung könne entnommen werden, dass sich für seine in Sri Lanka verbliebenen Familienmitglieder seit dem Machtwechsel nichts verändert habe. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Die UNHCR-Flüchtlingskarte aus Thailand vermöge an dieser Beurteilung nichts zu ändern, zumal die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in den Zuständigkeitsbereich der Schweiz falle. Das Bestätigungsschreiben des Pfarrers aus Thailand sei als Gefälligkeitsschreiben mit einem entsprechend geringen Beweiswert zu klassieren. Auch die eingereichten Farbfotos der Eltern bei ihrer Tätigkeit für die LTTE vermöchten an den bisherigen Erwägungen nichts zu ändern, zumal ihre Aktivitäten nicht angezweifelt worden seien. Die übrigen Dokumente (Geburtsregisterauszug, Schulunterlagen, Familienkarte und Umsiedelungsbestätigung) vermöchten die gesuchsbegründenden Aussagen nicht zu belegen. Zur Stellungnahme der Rechtsvertretung sei festzuhalten, dass die Akten der Anträge auf humanitäre Visa für die Prüfung des Asylgesuchs beigezogen worden seien. Sie vermöchten keine andere Beurteilung herbeizuführen. Mit dem Entscheid müsse nicht zugewartet werden, weil die Visumsverfahren in keinem direkten Zusammenhang mit dem Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz stünden. Der Sachverhalt sei ausreichend erstellt. Der Antrag der Rechtsvertretung auf Zuweisung in das erweiterte Verfahren müsse zurückgewiesen werden, weil dem von ihr dargelegten Zusammenhang zwischen der Länge des Entscheidentwurfs und der Komplexität des Sachverhalts nicht gefolgt werden könne. Zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers könne den mit Eingabe der Rechtsvertretung vom 25. Februar 2019 (recte: 25. Februar 2020) eingereichten medizinischen Akten entnommen werden, dass er sich einer Zahnbehandlung unterzogen habe. Zudem habe sich sein Schlaf gebessert, er erhalte jedoch weiterhin Medikamente wegen einer Depression. Diese Unterlagen vermöchten an den Erwägungen im Entscheidentwurf zum Gesundheitszustand (Ziff. III) mangels wesentlich neuer Erkenntnisse nichts zu ändern. Den Ausführungen zum medizinischen Sachverhalt könne somit gefolgt werden. Zum in der Stellungnahme erwähnten Urteil des BVGer E-6952/2018 vom 12. November 2019 E.5.7 sei anzumerken, dass aus Sicht des SEM die Erwägungen zur individuellen Zusicherung medizinischer Behandlungen in Angola nicht in der von der Rechtsvertretung geltend gemachten Form für Sri Lanka anwendbar seien. Die bisherigen Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würden deshalb als ausreichend erachtet.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde in formeller Hinsicht ausgeführt, das SEM habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und die Begründungspflicht verletzt, weil es vor dem Nichteintretensentscheid das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im hängigen Beschwerdeverfahren F-4968/2018 (Visum aus humanitären Gründen) nicht abgewartet habe. In materieller Hinsicht wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei vor seiner 2013 erfolgte Ausreise nach Thailand mit seiner Mutter und Schwester von den sri-lankischen Behörden verschont worden, weil er damals erst (...)jährig gewesen sei. Die Verfolgung seiner Mutter sei für ihn als Kind in ihrer Obhut genauso massgebend gewesen. Aufgrund seiner Aussagen bei der Anhörung bestehe ein Rechtsstreit über das Grundstück und Haus der Familie an der (...) Road, (...) in D._____ im Vanni-Gebiet. Er vermute, dass die Personen, die sich den Besitz nach dem Krieg hätten überschreiben lassen, für den Verrat an seinen Eltern verantwortlich seien. Seine Mutter sei noch im letzten Jahr von der Polizei vorgeladen worden. Diese Personen hätten ein aktuelles Interesse daran, dass die Familie des Beschwerdeführers als LTTE-Rebellen ins Visier der Behörden gerate. Mit der Vorladung sei belegt, dass die Mutter noch im letzten Jahr als Mitglied der LTTE bezeichnet worden sei. Der inzwischen volljährige Beschwerdeführer sei der einzige Sohn. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würde sich der Rechtsstreit seiner Familie auf ihn als Familienoberhaupt verlagern und er wäre asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt. Seine Eltern seien im Dorf als LTTE-Rebellen bekannt und er selber sei früh in Propagandaaktivitäten involviert gewesen. Durch den Rechtsstreit bestehe ein aktuelles Interesse, den Beschwerdeführer als Mitglied der LTTE zu bezeichnen. Er habe ausgesagt, nach seiner Rückkehr seinen Vater suchen zu wollen. Er wäre aufgrund des tamilischen Brauchs und des gesellschaftlichen Drucks verpflichtet, Nachforschungen zu betreiben, was ihn entsprechend exponieren würde. Durch diese einzelnen Faktoren ergebe sich kumulativ gesehen ein verschärftes Risiko im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

E. 6.1

Die formelle Rüge erweist sich als unbegründet. Wie die Rechtsvertretung in der Beschwerde selber ausführt, unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen von denjenigen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. In der angefochtenen Verfügung wurde in Bezug auf die gleichlautende formelle Rüge in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, dass das beim Bundesverwaltungsgericht noch hängige Beschwerdeverfahren F-4968/2018 betreffend Visum aus humanitären Gründen (vgl. act. 21/123) und das Asylverfahren des Beschwerdeführers keinen direkten Einfluss aufeinander haben, weshalb mit dem Asylentscheid nicht zugewartet werden muss. Im Gegenteil: Im Rahmen der Beurteilung eines Gesuchs um Erteilung eines humanitären Visums wird keine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft vorgenommen. Eine solche Prüfung erfolgt vielmehr nach Bewilligung des humanitären Visums, Einreise in die Schweiz und entsprechende Asylgesuchstellung (vgl. auch BVGE 2015/5 E. 4 ff. zu den Voraussetzungen der Erteilung eines humanitären Visums und dem Prüfungsumfang). Die Vorinstanz war daher gehalten, das Asylgesuch des Beschwerdeführers anhand zu nehmen und zu prüfen. Dabei obliegt es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, alles wesentlichen Aspekte, die für die Prüfung seines Gesuchs von Relevanz sein könnten, vorzutragen, auch solche, welche auf eine Reflexverfolgung schliessen lassen könnten. Dies hat der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung auch getan. Das SEM hat seinerseits im Sachverhalt die bisherige Prozessgeschichte des alle drei Familienmitglieder

(Beschwerdeführer, Mutter, Tochter) betreffenden Visumsverfahrens aufgeführt sowie die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen einer materiellen Würdigung unterzogen. Damit ist es seiner Begründungspflicht und dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nachgekommen. Dies betrifft im Übrigen auch die Ausführungen zur medizinischen Situation des Beschwerdeführers. Aus den Akten ergeben sich auch keinerlei Hinweise darauf, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt haben könnte. Somit liegen keine Gründe vor, die eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aus formellen Gründen rechtfertigen würden. Das subeventualiter gestellte Rechtsbegehren ist deshalb abzuweisen.

E. 6.2.1

In materieller Hinsicht gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die gesuchsbegründeten Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2.2

Insbesondere machte der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Person keine Vorfluchtgründe im Sinne eigener Behelligungen gegen seine Person geltend. Es ist aufgrund seiner Aussagen auch nicht von einer in objektiver Hinsicht begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung auszugehen. Der Beschwerdeführer keinen Sachverhalt vorgetragen, welcher die Annahme einer Reflexverfolgung rechtfertigen könnte. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass sich aus der polizeilichen Vorladung, welche an seine Mutter im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit um ein Grundstück gerichtet gewesen sein soll, kein Bezug zu seiner Person ergibt (vgl. act. 22/16 F37 f.). Ebenso wenig ergeben sich aus dem Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten, weil er aufgrund des tamilischen Brauchs verpflichtet wäre, die bis zum Jahr 2013 erfolglos gebliebenen Nachforschungen seiner Mutter nach dem Verbleib seines Vaters fortzuführen, Hinweise auf eine zukünftige asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Insgesamt ist auch bei unterstellter Glaubhaftigkeit der ehemaligen Mitgliedschaft der Eltern bei der LTTE vor Kriegsende aufgrund seiner Aussagen bei der Anhörung, er und seine Schwester seien nicht bei der LTTE gewesen, und er habe vor seiner Ausreise nach Thailand im (...) 2013 keine Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt, er sei in Ruhe gelassen worden (act. 22/9 F72 ff.), nicht von einem Verfolgungsinteresse an seiner Person auszugehen.

E. 6.2.3

Aufgrund der Akten ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer aus anderen Gründen ein persönliches Profil aufweist, das die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen könnte (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8). Auch diesbezüglich ist auf die einlässliche Begründung in der Verfügung zu verweisen (act. 31/12 E. 2, vgl. auch vorstehende Erwägung 5.1). Auch mit der Papierbeschaffung auf dem sri-lankischen Generalkonsulat und einer allfälligen Befragung bei der Einreise am Flughafen in Colombo sind regelmässig keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen verbunden (vgl. BVGE 2017/6 E. 4.3.3).

E. 6.2.4

An dieser Einschätzung ändert auch der Regierungswechsel vom 16. November 2019 nichts. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 5. März 2020). Gotabaya Rajapaksa war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär. Er wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.1.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-state20191127174753/>, abgerufen am 1. April 2020). Beobachter und ethnische/religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 3.3.2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht aufgrund des Gesagten kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer vermochte insgesamt keine Vorfluchtgründe und auch keine im heutigen Zeitpunkt in objektiver Hinsicht begründete Furcht darzutun, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden. Die Beschwerdevorbringen führen zu keiner anderen Beurteilung. Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe gelegentlich Suizidgedanken, ist zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzuhalten, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR, EGMR, Beschwerde-Nr. 41738/10 P. gegen Belgien vom 13. Dezember 2016). Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil des EGMR vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Überstellung ist der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen Suizidgedanken haben. Die Überstellung vermag nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen, wenn der

wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung solcher Gedanken zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03], angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Vorliegend ist, entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, festzustellen, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal seine psychische Erkrankung die hohe Schwelle zur Annahme eines "real risk" offensichtlich nicht erreicht. Weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen ist im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene, sorgfältige Vorbereitung Rechnung zu tragen, indem geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden und eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal) sichergestellt wird. Der Beschwerdeführer befindet sich in der Schweiz in ärztlicher Behandlung, weshalb einer möglicherweise erneut auftretenden akuten Suizidalität medikamentös entgegengewirkt werden kann. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). Es ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Daran vermögen der Regierungswechsel vom November 2019 sowie die seither veränderte Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit als zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

Im als Referenzurteil publizierten Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet", wo der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise gelebt hat, als zumutbar. An dieser Einschätzung vermögen die Gewaltvorfälle in Sri Lanka vom 21. April 2019, der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand, der am 28. August 2019 wieder aufgehoben wurde, und die mit den Wahlen im November 2019 zusammenhängenden gewalttätigen Ausschreitungen nichts zu ändern.

E. 8.4.3

In individueller Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann handelt, der in Sri Lanka acht Jahre die Schule - in den letzten zwei Jahren ein Privatinternat in C. _____ - besucht hat. Auch in Thailand besuchte er die Schule im Flüchtlingscamp und absolvierte Sprachkurse in Englisch und Thailändisch sowie einen Kurs für Computerbasiskenntnisse. Des Weiteren sammelte er in Thailand Arbeitserfahrung als (...). Seine (...) mütterlicherseits unterstützten die Familie wiederholt finanziell. Die (...) in E. _____ übernahm einen Teil seiner über 20'000 CHF betragenden Reisekosten von Thailand in die Schweiz. Gemäss seinen weiteren Aussagen besitzt seine (...) mütterlicherseits ein grosses Feld in Sri Lanka und konnte die Familie des Beschwerdeführers aufgrund von Ernteeinnahmen finanziell unterstützen (act. 22/16 S. 4 ff. F25 ff., F54). Seine (...) mütterlicherseits leben in Sri Lanka. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, und ihm eine soziale und wirtschaftliche Reintegration möglich sein wird. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 8.4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, in Thailand Suizidgedanken gehabt zu haben und deshalb zweimal zu einem Psychiater in F. _____ gegangen zu sein. Er leide hier in der Schweiz an einer Depression und nehme Medikamente. Er sei in psychiatrischer Behandlung. Bei der Anhörung führte er auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand aus, er habe noch Zahnschmerzen wegen einer erfolgten Behandlung und ein ängstliches Gefühl, ansonsten habe er keine anderen gesundheitlichen Probleme. Die Suizidgedanken seien seit seiner Ankunft in der Schweiz weniger geworden. Er müsse aber wegen einer Depression Medikamente einnehmen (act. 22/3 F14 ff.). Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2017 VI/7 E. 6, 2011/9 E. 7 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Vorliegend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers nicht derart sind, dass sie bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka zu einer massiven Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und einer medizinischen Notlage führen würden (vgl. auch den ärztlichen Bericht vom 17. Februar 2020 act. 29/1). Der Beschwerdeführer kann sich sodann auch im Heimatland behandeln lassen. Die Gesundheitsversorgung ist in Sri Lanka grundsätzlich kostenlos,

zudem hat das Land in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt und verfügt neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch über zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Patienten (vgl. unter anderen Urteile des BVGer E-5842/2019 vom 25. November 2019 E. 10.4, D-3210/2018 vom 5. Juli 2019 E. 8.3 und D-2356/2019 vom 27. Juni 2019 E. 9.2 m.w.H.). Dem Beschwerdeführer steht es zudem frei, bei der Rückkehrberatungsstelle der IOM (International Organization for Migration) gestützt auf Art. 93 AsylG medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen. Diese kann durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden. Die Entgegnungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 8.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)